

Erklärung der finanziellen Interessen der Mitglieder

Gemäss Anlage I zur Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments betreffend den Verhaltenskodex für die Mitglieder des Europäischen Parlaments im Bereich finanzielle Interessen und Interessenkonflikte
Dem Präsidenten bis zum Ende der ersten Tagung nach der Wahl zum Europäischen Parlament oder innerhalb von 30 Tagen nach dem Antritt eines Mandats im Parlament während der laufenden Wahlperiode und innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Eintreten einer Änderung vorzulegen

Familiennamen : De Masi

Vorname : Fabio

Ich, der/die Unterzeichnete, erkläre hiermit ehrenwörtlich und in voller Kenntnis der Geschäftsordnung, einschließlich des Verhaltenskodex für die Mitglieder, der dieser beigefügt ist, Folgendes:

(A) „Gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a des Verhaltenskodex erkläre ich meine Berufstätigkeit(en) während des Dreijahreszeitraums vor Antritt meines Mandats im Parlament und meine Mitgliedschaften in Leitungsorganen oder Ausschüssen von Unternehmen, nichtstaatlichen Organisationen, Verbänden oder sonstigen rechtmäßig geschaffenen Einrichtungen während dieses Zeitraums:“

Berufstätigkeit oder Mitgliedschaft ¹	Einkommenskategorien ²			
	1	2	3	4
1. Wissenschaftlicher Mitarbeiter einer Bundestagsabgeordneten		X		
2. Lehrbeauftragter auf Hochschule	X			
3. Geschäftsführung eines gemeinnützigen Vereins	X			
4.				
5.				

¹ Berufstätigkeit/Mitgliedschaft in den drei Jahren vor der laufenden Wahlperiode. Mitglieder, die mehrmals und nacheinander gewählt wurden, sollten angeben, dass sie während dieser drei Jahre Mitglieder des Parlaments waren.

² Jedes regelmäßige Einkommen, das Mitglieder für jede angegebene Funktion erhalten, wird in eine der folgenden Kategorien eingeordnet:

1. 500 EUR bis 1000 EUR brutto monatlich;
2. 1001 EUR bis 5000 EUR brutto monatlich;
3. 5001 EUR bis 10.000 EUR brutto monatlich;
4. mehr als 10 000 EUR brutto im Monat.

Einkommen in einer anderen Währung als dem Euro werden konvertiert und in Euro angegeben, wobei der Wechselkurs zugrundegelegt wird, der am Tag der Vorlage der Erklärung gilt. Jedes sonstige Einkommen, das Mitglieder für jede angegebene Funktion erhalten, wird auf Jahresbasis angerechnet, durch 12 geteilt und in eine der vorstehend genannten Kategorien eingeordnet. Liegt der Betrag des regelmäßigen oder sonstigen Einkommens

(B) „Gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b des Verhaltenskodex sowie Artikel 2 der Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut gebe ich mein Gehalt an, das ich für die Ausübung eines Mandats in einem anderen Parlament erhalte.“³

Mandat	Höhe des Gehalts
1.	
2.	
3.	
4.	
5.	

(C) „Gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c des Verhaltenskodex gebe ich jegliche vergütete regelmäßige Tätigkeit an, die ich neben der Wahrnehmung meines Mandats als Angestellter oder Selbstständiger ausübe.“

Tätigkeit	Einkommenskategorien ²			
	1	2	3	4
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

unter der Schwelle von Kategorie 1, d.h. unter 500 EUR pro Monat, oder erfolgt die Berufstätigkeit, Mitgliedschaft, Tätigkeit, Inhaberschaft oder Partnerschaft unentgeltlich, muss keine Kategorie angegeben werden.

³ Gemäß Artikel 2 der Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments (ABl. C 159 vom 13. Juli 2009, S. 1) ist der genaue Betrag der Entschädigung anzugeben.

(D) „Gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe d des Verhaltenskodex erkläre ich jegliche Mitgliedschaften in Leitungsorganen oder Ausschüssen von Unternehmen, nichtstaatlichen Organisationen, Verbänden oder sonstigen rechtmäßig geschaffenen Einrichtungen oder jegliche sonstige auswärtige Tätigkeit, die ich mit oder ohne Vergütung ausübe:“

Mitgliedschaft oder Tätigkeit	Einkommenskategorien ²			
	1	2	3	4
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

(E) „Gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe e des Verhaltenskodex erkläre ich jegliche gelegentliche vergütete auswärtige Tätigkeit (einschließlich Verfassen von Texten, Vorträgen oder sachverständige Beratung), wenn der Gesamtbetrag der Vergütung 5 000 EUR in einem Kalenderjahr übersteigt:“

Gelegentliche Tätigkeit, wenn der Gesamtbetrag der Vergütung 5 000 EUR in einem Kalenderjahr übersteigt	Einkommenskategorien ²			
	1	2	3	4
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

(F) „Gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe f des Verhaltenskodex erkläre ich jegliche Beteiligung an einem Unternehmen oder einer Partnerschaft, die potenzielle Auswirkungen auf die öffentliche Politik in sich birgt oder die mir einen erheblichen Einfluss auf die Angelegenheiten des Unternehmens oder der Partnerschaft verschafft:“

Beteiligung oder Partnerschaft mit potenziellen Auswirkungen auf die öffentliche Politik	Beteiligung , die erheblichen Einfluss verschafft	Einkommenskategorien ²			
		1	2	3	4
1.					
2.					
3.					
4.					
5.					

(G) Ich erkläre jegliche finanzielle, personelle oder materielle Unterstützung, die mir zusätzlich zu den vom Parlament bereitgestellten Mitteln im Rahmen meiner politischen Tätigkeit von Dritten gewährt wird, wobei die Identität dieser Dritten anzugeben ist:

1. finanziell:

(*) bereitgestellt von

2. personell:

(*) bereitgestellt von

3. materiell:

(*) bereitgestellt von

(*) Identität dieses/dieser Dritten.

(H) Ich erkläre hiermit jegliche sonstigen finanziellen Interessen, die die Wahrnehmung meiner Aufgaben beeinflussen könnten:

Finanzielle Interessen:

1.

2.

3.

(I) Sonstige Informationen, die ich angeben möchte:

Datum: 03/06/2014

Unterschrift:

**DIE ANGABEN IN DIESER ERKLÄRUNG ERFOLGEN UNTER DER ALLEINIGEN
PERSÖNLICHEN VERANTWORTUNG DES MITGLIEDS UND MÜSSEN GEMÄSS ARTIKEL
4 DES VERHALTENSKODEX FÜR DIE MITGLIEDER DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS
BEI JEDER ÄNDERUNG DER SITUATION DES MITGLIEDS AKTUALISIERT WERDEN.**

Diese Erklärung wird auf der Homepage des Parlaments veröffentlicht werden.

PER E-MAIL ZURÜCKSENDEN AN: Administration-Deputes@europarl.europa.eu

ANSCHLIESSEND UNTERZEICHNETES ORIGINAL BITTE ZURÜCKSENDEN AN:

**EUROPÄISCHES PARLAMENT
Referat Verwaltung der Mitglieder⁴
rue Wiertz 60
PHS 07B046
B - 1047 BRÜSSEL**

⁴ Rechtlicher Hinweis: Das Referat Verwaltung der Mitglieder ist der für die Datenverarbeitung Verantwortliche im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 (ABl. L8 vom 12. Januar 2001, S. 1) und des Beschlusses des Präsidiums vom 22. Juni 2005 zur Anwendung dieser Bestimmungen (ABl. C308 vom 6. Dezember 2005, S. 1).